

Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie
Band: 9 (1983)
Heft: 1

Bibliographie: Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B I B L I O G R A P H I E

Johanson Eva : Recidivistic Criminals and Their Families: Morbidity, Mortality and Abuse of Alcohol. A Longitudinal Study of Earlier Youth Prison Inmates and of a Control Group and Their Families in Three Generations. Scand. J. Social Med. Suppl. 27, Almquist & Wiksell, Stockholm 1981, 101 S.

Die Autorin, Dozentin für gerichtliche Psychiatrie an der Universität von Umea/Schweden, legt hier die abschliessende und zusammenfassende Publikation ihrer sich über 3 Jahrzehnte erstreckenden Forschungsarbeit vor. Ihr Probandenkollektiv sind die 128 Männer, geboren zwischen 1928 und 1932, die im Jahre 1951 erstmals auf Bewährung aus einem schwedischen Jugendgefängnis entlassen worden sind. Alle waren in diesem Zeitpunkt bereits rückfällig verurteilt, zum allergrössten Teil wegen Vermögensdelikten. Diesem Probandenkollektiv wurde eine Kontrollgruppe gegenübergestellt, gebildet aus den Knaben, die am Geburtsort der Probanden zeitlich am nächsten ebenfalls geboren worden sind und lange genug gelebt haben, um das Mindestalter einer möglichen Verurteilung zu Jugendgefängnis zu erreichen.

In den Jahren 1964 bis 1967 wurden 73% der Probanden und 83% der Kontrollpersonen, die über ganz Schweden verstreut leben, in persönlichen Interviews untersucht und auch Familienangehörige befragt. Darauf wurden alle Probanden und Kontrollen inkl. sämtliche Familienglieder in den regionalen und staatlichen Registern bis 1975 weiterverfolgt. Im zentralisierten Sozialstaat Schweden ist es anscheinend möglich, aus regionalen und zentralen Registern von Justizbehörden, Sozialfürsorge, Krankenkassen, militärischen Aushebungsstellen, psychiatrische Kliniken etc. über jeden Einwohner des Landes zu Forschungszwecken Angaben zu erhalten. Paradox scheint, dass die Autorin zwar Zugang zu diesen Daten erhielt, aber dass ihre Computerisierung zum Zweck der statistischen Verarbeitung aus Gründen der Datenschutzgesetzgebung nicht möglich war, was eine äusserst mühevoll und zeitraubende Auswertung von Hand notwendig machte. Ziel der ganzen Untersuchung war die Erhellung der Herkunft und des Familienbildes von Probanden und Kontrollen bezüglich Kriminalität, gesamter Morbidität, Mortalität und Alkoholmissbrauch. Die Details der Hauptuntersuchung hat die Autorin bereits in Suppl. 9 des Scand. J. Social Med. im Jahre 1974 publiziert. Die wichtigsten Ergebnisse der abschliessenden Beurteilung können hier nur in ein paar Stichworten erwähnt werden: Am Ende der Beobachtungszeit von rund 24 Jahren waren Probanden und Kontrollpersonen 43 bis 47 Jahre alt. Die meisten Probanden sind bezüglich Delinquenz rückfällig geworden, aber

vor allem in den ersten Jahren der Beobachtungszeit und weiterhin überwiegend wegen Vermögensdelikten. Gut die Hälfte hatte aber in den letzten 16 Jahren der Beobachtungszeit keine Verurteilung mehr. Von den Kontrollpersonen sind 9 während der Beobachtungszeit kriminell geworden, überwiegend wegen ähnlicher Delikte wie die Probanden.

Die Probanden haben 127 Söhne und 101 Töchter, aus total 125 Ehen. 41 Probanden blieben kinderlos. Die Kontrollen haben 127 Söhne, 112 Töchter aus total 116 Ehen. Nur 21 von ihnen blieben kinderlos. Von den Kindern der Probanden wurden im Lauf der Beobachtungszeit 17 Söhne und 1 Tochter im Kriminellenregister verzeichnet, von den Kindern der Kontrollen waren es 3 Söhne und 3 Töchter.

Bemerkenswert ist, dass die Morbidität der Probanden anhand der Krankenkassenregister gegenüber den Kontrollen wesentlich erhöht ist. Z.B. waren 63% der Probanden im Lauf der Beobachtungszeit wegen psychiatrischen Diagnosen 21 oder mehr Tage krank geschrieben, aber nur 13% der Kontrollen. Magendarmkrankungen wurden bei 40% der Probanden, aber nur bei 28% der Kontrollen registriert. Rückenleiden bei 45% der Probanden gegenüber 21% der Kontrollen. 47% der Probanden waren wenigstens einmal psychiatrisch hospitalisiert, aber nur 13% der Kontrollen. Auffälligerweise zeigt sich die gleiche erhöhte Morbidität auch bei den Ehefrauen der Probanden und zwar besonders bei jenen, die nur Hausfrauen waren, ebenso bei den Söhnen der Probanden im Vergleich zu den Söhnen der Kontrollen. Jedoch haben jene Kontrollpersonen, die selbst kriminell geworden sind, ebenfalls eine erhöhte Morbidität gegenüber den nichtkriminellen Kontrollen. Es besteht aber kein Zusammenhang zwischen Ausmass der Rückfälligkeit und Morbidität, etwa in dem Sinn, dass längere Haftstrafen auch zu vermehrten Arztkonsultationen geführt hätten. Die Erkrankungen während Gefängniszeiten wurden überhaupt nicht erfasst. Die erhöhte Morbidität bezieht sich also ausschliesslich auf das Leben in Freiheit. Trotzdem haben die vermehrt Rückfälligen eine erhöhte Morbidität.

Auch die Mortalität der Probanden ist erhöht, vor allem wegen Suizid. Bemerkenswert ist noch, dass Probanden mit Kindern weniger oft kriminell rückfällig wurden als solche ohne Kinder. Ihre Ehefrauen wurden selten kriminell, und wenn doch, dann nur in leichter Art und ohne Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe. Auch Alkoholmissbrauch ist bei den Probanden erhöht, nämlich bei 60% gegenüber 12% der Kontrollen. In den allermeisten Fällen ging die Kriminalität aber dem Alkoholmissbrauch voraus, nicht etwa umgekehrt, wie erwartet werden könnte. Hingegen war das Ausmass von Alkoholmissbrauch bei Ehefrauen und Kindern der Probanden auffallend gering.

Es ist nicht leicht, aus der Fülle dieses Materials ein einfaches Resultat herauszulesen. Am deutlichsten ergibt sich

wohl, dass Kriminalität, die zur Verurteilung führt, Krankheit und Alkoholmissbrauch nur der je verschiedene Ausdruck einer umfassenderen psychosozialen Störung sind. Im Blick auf ihre Familie sind die Probanden jeweils die schwächsten Glieder. Delinquenz ist meist die erste auffällige Erscheinung, später folgen Krankheitsanfälligkeit und Alkoholmissbrauch. Damit ist die Frage der Prävention gestellt.

H. Kind

Dorothy Heid Bracey : "Baby-Pros". Preliminary profiles of juvenile prostitutes, The John Jay Press, New York, 1979

Nachdem auch bei uns die Babyprostitution im Rahmen der Drogenabhängigkeit in den letzten Jahren von sich reden gemacht hat, ist es interessant zum Vergleich eine kleine Arbeit aus den USA zu lesen, die anhand von Interviews mit 20 jugendlichen Prostituierten in New York geschrieben wurde. Die Verfasserin hat aber auch eine Menge Bücher und sonstige Arbeiten zum Thema verarbeitet.

Zuerst geht sie der Frage nach "where do they come from?", dann der Frage, wie sie zur Prostitution kamen (Recruiting for prostitution), welche Rolle der Zuhälter spielt, wie die Familie konstellation dieser Jugendlichen war, was sich über ihre sexuellen Erfahrungen und ihren Drogenkonsum sagen lässt, dass eine ganze Anzahl dieser "fast-noch-Kinder" sogenannte "Weekend warriors" seien, also die Woche durch brav zur Schule gehen und sich übers Wochenende ihr Geld verdienen, schliesslich werden diese jugendlichen Prostituierten als Opfer betrachtet. Da nur wenige Fälle bearbeitet wurden, lässt sich das, was D.H. Bracey sagt, wohl nicht einfach verallgemeinern, aber es handelt sich doch um eine seriöse Arbeit, die auch in einem seriösen kriminologischen Institut herausgekommen ist. Nebenher sieht man noch, wie schwierig solche Forschungen in den USA sind, da stets die Bürgerrechte eine Rolle spielen und man deshalb vielerorts gar nicht mehr forschen kann, wenn man mit Menschen zu tun haben will.

W.H.

Jack E. Whitehouse : A Police Bibliography, AMS Press, Inc.,
New York, N.Y. 1980

Diese Bibliographie über das Polizeiwesen - 18 Teile, 48 Kapitel, 17400 Einträge - ist eine ungeheure Fleissarbeit. Dr. Whitehouse, der das umfangreiche Buch verfasst hat, war selbst bei der Polizei tätig und forschte viel auf dem Gebiete der Strafverfolgung. Man kann so ungefähr alles finden, was man sucht, auch über andere Länder als die USA. Für die Schweiz z.B. sind 12 Einträge vorhanden (über das Lausanner Institut, die mobile Polizei der Schweiz, die Polizei des Kantons Bern etc.), über die Bundesrepublik sind es 68 Einträge. Es wurden insgesamt Arbeiten aus 131 Ländern verarbeitet.

Im Eingangskapitel gibt Whitehouse, resp. seine Einträge, Auskunft über die Polizei im allgemeinen, so über Grenzkontrolle, Küstenwache, FBI, die Funktion der Marshals, alles dies bezogen auf die USA. Es folgen Einträge über das Patrouillieren, die Untersuchungsmethoden der Polizei bei allen möglichen Straftaten bis hin zu Laboruntersuchungen. Das Vorgehen der Polizei bei Verhaftungen das Verhör, die Kontrolle der Bandenkriminalität, der Anti-Terrorismus, die Kriminalitätsverhütung, die Polizeifunktionäre auf verschiedenen Ebenen, die Planung und die Forschung werden angeführt. Auch die Organisation eines Polizeikorps, die Ausbildung der Polizei, die Beziehungen der Polizei zur Oeffentlichkeit, die Polizeiausrüstung, die Extremistengruppen in den USA (Black Muslims, Ku Klux Klan etc.), Interpol, Terrorismus und Gewalt, das Kriminalitätsproblem als solches, soziale Probleme wie Abtreibung, Geburtenkontrolle, Korruption und vieles andere mehr kann in diesem äusserst wertvollen Werk gefunden werden, wobei aber nur englischsprachige Literatur bearbeitet wurde. Es muss allerdings gesagt werden, dass es wohl ein Heer von Forschern gebraucht hätte, hätte man auch anderssprachige Literatur mitverarbeiten wollen. Die Einträge gehen bis zum Jahre 1976.

W.H.

Prof. Dr. Günther Kaiser, Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner,
Prof. Dr. Heinz Schöch : Strafvollzug. Ein Lehrbuch, C.F. Müller
Juristischer Verlag, Heidelberg, 1982

Es wird heute viel von Alternativen zum Freiheitsentzug geschrieben und gesprochen, getan wird aber noch wenig und die Einsichten von Fachleuten in dieser Hinsicht sind noch nicht im "Volk" verankert. Es wird also in der nächsten Zeit sicher weiterhin den Strafvollzug geben, wie wir ihn kennen und mit dem eigentlich niemand zufrieden ist, da er nicht das hervorbringt, was man von ihm erwartet: eine möglichst grosse Legalbewährung nach der Entlassung aus dem Vollzug. In der Schweiz eigentlich noch nicht, wohl aber im Ausland, füllen sich die Anstalten wieder im Uebermass und man hat bisher Mühe mit zwei Kategorien von Inhaftierten,

die sich erst seit einigen Jahren immer mehr bemerkbar machen: den Drogenabhängigen und den Ausländern. Um das Problem "Strafvollzug" wenigstens theoretisch in den Griff zu bekommen, sind in den letzten Jahren einige Bücher von Fachleuten herausgekommen.

1974 gaben die jetzigen Verfasser, damals noch mit einem vierten Mitarbeiter, ein Lehrbuch über den Strafvollzug heraus, dem 1977 eine zweite und jetzt eine dritte Auflage folgte. Wenn man die 2. Auflage, die bedeutend kleiner an Umfang war, als es die jetzige ist, betrachtet, sieht man schon aufgrund der Seitenzahl, dass hier enorm viel mehr hineinverarbeitet, ja die 3. Auflage völlig neu bearbeitet wurde.

Kaiser übernahm den ersten Teil: Begriff, Ortsbestimmung, Entwicklung und System des Strafvollzugs, Kerner: Vollzugsstab und Insassen des Strafvollzugs, sowie Strafvollzug als Prozess, und Schöch schliesslich: Vollzugsziele und Recht des Strafvollzugs. Die drei Autoren haben eine ungeheure Zahl von Artikeln und Büchern zu Rate gezogen, um ihre fundierten Ausführungen machen zu können, und es ist sicher, dass dieses ausführlichste Strafvollzugs-Lehrbuch in deutscher Sprache für viele Jahre beste Dienste leisten wird für die Fachleute, für die es vor allem geschrieben wurde, nämlich Juristen, Sozialpädagogen, Psychologen und Sozialarbeiter. Es dürfte an jeder Universität als Fachbuch bei Vorlesungen und Uebungen über den Strafvollzug als "Muss-Lektüre" vorgeschlagen werden, denn derart viele Aspekte sind noch nie behandelt worden.

Das Buch geht allerdings von der bundesdeutschen Rechtsprechung aus, verweist aber auch immer wieder auf Situationen anderer Länder, sodass es auch bei uns sehr gut gebraucht werden kann, obwohl unser Vollzugssystem nicht genau dasselbe ist wie in der Bundesrepublik.

Kaiser behandelt den Begriff des Strafvollzugs und der Strafvollzugsurkunde und untersucht die Stellung des Strafvollzugs im System des Rechts, er geht auf Geschichte und Reform des Strafvollzugs ein, wie auch auf Vollzugsziele und Zielkonflikte.

Kerner nennt die allgemeinen Grundsätze des Strafvollzugsrechts (das wir in der Schweiz ja nicht kennen) und befasst sich speziell Rechten und Pflichten im Vollzug wie auch der Sicherheit und Ordnung. Des weitern bespricht er den Vollstreckungsplan und die Anstaltsarten (u.a. Anstalten für den Frauenstrafvollzug, den Jugendstrafvollzug und den Altenstrafvollzug), geht auf das Vollzugspersonal, die Anstaltsinsassen und das Problem Öffentlichkeit und Strafvollzug ein.

Schöch beleuchtet "Aufnahme und Eingliederung in die Anstalt", "Arbeit und Freizeit", "Unterricht und Erwachsenenbildung", "Hilfe und Betreuung im Normalvollzug", "Ansätze zu einem therapeutischen Vollzug", "Einübung in Freiheit durch persönliche Kontakte mit der Aussenwelt", "Einübung in Freiheit durch Auflockerung des Vollzugs" und "Entlassung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft".

Ein 64-seitiges Literaturverzeichnis u.a. bereichert dieses hervorragende Werk.

Friedrich Helmut Berckhauer unter Mitarbeit von Rudolf J. Gläser und York Hilger: Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten. Bericht über eine Aktenuntersuchung, Max Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br., 1981

In Band 1 der Forschungsberichte aus dem Max Planck-Institut schreibt Berckhauer: "Ueber die Strafverfolgung bei Wirtschaftsdelikten gibt es weder rechtstatsächliche, noch umfassende repräsentative kriminologische Untersuchungen".

Er unternahm es deshalb, hier einzugreifen und aufgrund eines umfangreichen Aktenstudiums und unter Beiziehung einer grossen Literatur die vorliegende Arbeit zu verfassen.

Wie gründlich der Autor gearbeitet hat, zeigt allein schon der Umfang des Erhebungsbogens von 50 Seiten, der rund 700 Informationen umfasst. Es gibt in der Bundesrepublik eine sog. Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten, die hier einbezogen wurde, wie auch Akten aus Staatsanwaltschaften, die man auswertete.

Im ersten Kapitel wird "Forschungsinteresse und Forschungsstand" dargelegt, das zweite Kapitel weist auf "Aktenuntersuchung: Methode, Aktenauswahl und Stichprobenkontrolle" hin, das dritte äussert sich über "Wirtschaftskriminalität: Taten, Tatverdächtige und Geschädigte", das vierte über "Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen", das fünfte über "Das gerichtliche Hauptverfahren bei Wirtschaftsstraftaten", das sechste über "Verfahrensdauer-Untersuchungshaft-Betriebskriminalität" und das siebte schliesslich bringt "Zusammenfassung und Schlussfolgerungen" in deutscher und englischer Sprache.

Nur einige Hinweise auf die Resultate in Stichworten: Nur ca. 1/4 aller Angeklagten wird verurteilt, wobei diese aber im Vergleich mit anderen - also nicht White-collar-criminals - nicht besser davonkommen, da auch allgemein die meisten Angeklagten nicht ins Gefängnis müssen: es fehle eine sozial-psychologische Bewertung der Wirtschaftstaten fast ganz; bei Straftatsachen werde oft der Täter nicht bestraft oder das Verfahren eingestellt, da die verfolgenden Behörden nicht spezialisiert sind auf diese Art der neuen Kriminalität. Selbstverständlich sind dies nur einige Punkte dieses Buches, das speziell den Wirtschaftsstrafjuristen, den Staatsanwalt und den Richter interessieren dürfte.

W.H.

Andreas Michael : Der Grundsatz in dubio pro reo im Strafverfahrensrecht, Verlag Peter Lang, Frankfurt/M, Bern, 1981

Innerhalb der "Frankfurter kriminalwissenschaftlichen Studien" ist Michaels Untersuchung als Band 7 erschienen. Der Autor, der sein rechtswissenschaftliches Studium an der Frankfurter Johann Wolfgang Goethe Universität abgeschlossen hat, bietet eine zusammenfassende Darstellung des Anwendungsgebietes des Satzes in dubio pro reo, etwas, das bis heute in der juristischen Literatur fehlte.

Das Buch ist in 4 Kapitel unterteilt:

- Umfang und Anwendungsbereich des Satzes i.d.p.r. im Strafverfahrensrecht und strafrechtlichem Gerichtsverfassungsrecht (Grundlagen des Satzes i.d.p.r. im Bereich des materiellen Rechts, Beschränkungen der Reichweite des Satzes i.d.p.r. im materiellrechtlichen Bereich, Die Problematik einer Ausdehnung des Satzes i.d.p.r. auf Prozessvorschriften, Die gemeinsamen Voraussetzungen von materiellrechtlichen und prozessrechtlichen Normen für die Anwendung des Satzes i.d.p.r., Die Rechtssprechung zur Anwendung des Satzes i.d.p.r. im Verfahrensrecht und strafrechtlichen Gerichtsverfassungsrecht, Begründungsalternativen und Erweiterungen der Rechtssprechung durch die Literatur zur Anwendung des Satzes i.d.p.r. im Strafverfahrensrecht),
- Das Verhältnis von materiellem Recht und Prozessrecht (Die historische Entwicklung des Strafprozessrechts seit der Rezeption des römischen und kanonischen Rechts, Die Trennung von materiellem Recht und Prozessrecht in Rechtsprechung und Lehre, Auflösung des Trennungsdenkens),
- Zweck des Prozesses (Die Aussagefähigkeit der Prozesszweckdefinition über das Verhältnis von materiellem Recht und Prozessrecht, Zusammenfassung),
- Ergebnis: Der Umfang des Satzes i.d.p.r. im Strafverfahrensrecht auf der Grundlage einer Annäherung von materiellem Recht und Prozessrecht (Der unbeschränkte Anwendungsbereich des Satzes i.d.p.r., Beschränkungen des Satzes i.d.p.r. im Bereich prozessrechtlicher Organisationsnormen und vom Strafausspruch unabhängiger Vorschriften, Zusammenfassung und Ausblick).

Michael stellt fest: " Die Begriffsalternativen Prozessrecht und materielles Recht bleiben zwar erhalten, ihre Aussagefähigkeit hinsichtlich der Anwendung des Satzes i.d.p.r. wird jedoch beschränkt".

"Das materielle Recht berührt nur den geringsten Teil des Kriminalitätswirklichkeit. Bis zur tatsächlichen Anwendung des materiellen Rechts übernehmen das Prozessrecht und ausserrechtliche Faktoren die Bewertung menschlichen Verhaltens".

"Die verfassungsrechtlichen und rechtsethischen Grundsätze, die durch die Schaffung und Anwendung des Satzes i.d.p.r. Berücksichtigung finden, sind aus diesem Grunde in vollem

Umfange auch im verfahrensrechtlichen Bereich anwendbar".

"... für den Satz i.d.p.r. lassen sich noch weitergehende Konsequenzen denken. Diese Konsequenzen hängen im wesentlichen von 3 Faktoren ab:

1. Es bedarf einer weitgehenden Verschmelzung beider Rechtskomplexe.
2. Die tatsächliche Situation muss Grundlage der theoretischen Erörterung werden. Das Prozessrecht ist Bestandteil des materiellen Rechts.
3. Der Satz i.d.p.r. muss auf dieser Grundlage, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein Angeklagter nur verurteilt werden darf, wenn sämtliche Voraussetzungen der Strafverhängung vorliegen, Anwendung finden.

Für den Strafrechtler sicher ein interessantes Buch.

W. H.

Jochi Weil (Hsg.) : Zwischen Zwängen und Freiheit, Edition Neeser, Konstanz, 1981

Dieses Büchlein über "Jugendlichkeit zwischen Anstalten und Autonomie" ist auch für Fachleute lesenswert.

Der Herausgeber war längere Zeit Mitarbeiter des St. Galler Strafreformers Prof. E. Naegeli und ist heute Gewerbelehrer an einer Arbeitserziehungsanstalt. Es soll hier nur auf 4 der 11 Beiträge hingewiesen werden, nämlich auf den Erlebnisbericht Weils als Mitarbeiter einer Wohngemeinschaft für entlassene Strafgefangene, auf den Bericht des Leiters der Zürcher Arbeitserziehungsanstalt Uitikon, Ueli Merz, auf jenen der Mitarbeiterin einer Anstalt, Helen Hofmann, und den Bericht über Alltagsängste des Luzerners Werner Fritschi, der den Beratungsdienst Jugend und Gesellschaft leitet und eine engagierte Zeitschrift über Jugendprobleme herausgibt.

Weil kommt in seiner Arbeit auf seine einjährige Praxis in einer Wohngemeinschaft zu sprechen, wo er und seine Mitarbeiter die erwünschte Partnerschaft mit den Entlassenen nicht zuwege brachten, sich körperlich und psychisch aufrieben und zum betrüblichen Facit kamen, dass eine Hilfe bei einer bestimmten Art von Verwahrlosten nicht ohne Zwang vor sich gehen kann.

Merz formuliert ein Programm für seine Jugendlichen, wobei er das Rüstzeug nennt, das ihnen eine Lebensführung ermöglichen sollte, die für alle befriedigend wäre. Auch er musste resignieren und froh sein mit Teilerfolgen. Merz rügt die Ausbildung in Sozial- und Erzieher Schulen, die zu wenig der Praxis verpflichtet sei. Sie helfe in diesem Sinne weniger als wenn der Erzieher ohne jegliche Vorkenntnisse seine Arbeit aufnimmt. Er regt an, dass Praktiker und Schule viel enger zusammenarbeiten sollten, wobei u.a. Praktiker als Dozenten zu wirken hätten.

Helen Hofmann weist auf Fälle ihrer Praxis hin und meint, ohne stete Hoffnung könne man als Erzieher bei dieser Art Jugendlicher gar nicht durchkommen.

W. Fritschi schliesslich stellt der Gesellschaft, besonders jetzt in der abflauenden Konjunktur, ein schlechtes Zeugnis aus, indem junge Leute wegen der Angst, die Stelle zu verlieren, ihre Meinung nicht mehr offen sagen dürfen. Dass dies auch "Futter" für die Kriminalität sein könnte, scheint die Gesellschaft nicht zu bedenken.

W. H.